

## Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP); gültig ab dem 3. April 2022

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeld-bescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 2 Absatz 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Arztpraxen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vor-sorge- oder Rehabilitations-einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medi-zinische Versorgung erfolgt, Dialy-seeinrichtungen, Tageskliniken, am-bulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen ge-meinschaftlichen Wohnformen er-bringen, und von Rettungsdiensten,</li> <li>2. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie</li> <li>3. in Obdachlosenunterkünften, Ein-richtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.</li> </ol>	Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichts-masken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen	50 bis 200 Euro
§ 2 Absatz 1 Satz 3	Keine Sicherstellung des Tragens medizini-scher Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Ver-antwortungsbereich.	Betreiber oder sonst Ver-antwortlicher	Bis 2500 Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich bei mit-tels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 über einen Zeitraum von 10 Ta-gen abzusondern, sofern keine Freitestung im Sinne des § 3 Absatz 4 erfolgt.	Person, der die Absonde-rungspflicht obliegt.	Bis 1000 Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, während des Absonderungszeitraums keinen Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.	Person, die verbotswidrig Besuch empfängt	Bis 1000 Euro
§ 3 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich als haushaltsangehörige Person oder enge Kon-taktperson über einen Zeitraum von 10 Tagen abzusondern, sofern nicht für Haushaltsan-gehörige der Ausnahmetatbestand des § 3 Absatz 2 Satz 2, ansonsten die Ausnahme-tatbestände des § 3 Absatz 3 oder eine Frei-testung nach Absatz 5 oder 6 vorliegen.	Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen	Bis 1000 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 5	Verstoß gegen die Verpflichtung bei Krank-heitssymptomen für COVID-19, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.	Person, die der Testver-pflichtung nicht nach-kommt	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 7 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, als abson-derungsverpflichtete Person das Gesund-heitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses oder über typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.	Meldepflichtige Person	Bis 500 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 4	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Beachtung der Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz durch den Leistungserbringer	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 5 Absatz 1	Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ohne Beachtung der Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz durch den Leistungserbringer (§ 4 Satz 1)	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, in Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gemäß § 1a Absatz 3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes Gäste, Beschäftigte und Besuchende nach den Vorgaben des jeweils aktuell geltenden Landesrahmenkonzeptes des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu testen.	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß dem jeweils aktuell geltenden Landesrahmenkonzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.	Verantwortlicher der Einrichtung Person, die gegen die Maskenpflicht verstößt	Bis 1500 Euro 50 bis 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, im Rahmen von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI anerkannt sind, gemäß § 28a Abs. 7 Nr. 1a IfSG eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen.	Person, die gegen die Maskenpflicht verstößt	50 bis 200 Euro
§ 6 Absatz 3	Verstoß durch Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 und 2 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes <ul style="list-style-type: none"> <li>• gegen die Verpflichtung, die Vorgaben des Landesrahmenkonzeptes des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Besuchenden und Beschäftigten einzuhalten oder</li> <li>• gegen die Verpflichtung, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuhalten</li> </ul>	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro Bis 1500 Euro
§ 6 Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung durch Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro

#### Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.